



www.sankt-martin-raab.at

# MARKTGEMEINDE SANKT MARTIN AN DER RAAB

8383 Sankt Martin an der Raab, Hauptplatz 7, Bgld.  
Telefon 03329-45366 Fax 03329-46366  
e-mail post@st-martin-raab.bgld.gv.at



NATURPARKGEMEINDE

## NIEDERSCHRIFT

über die **Sitzung des Gemeinderates** am

**Mittwoch, den 14. Oktober 2020**

In der **Martinhalle** Sankt Martin an der Raab, **Hauptstraße 39**.

### Anwesende Mandatare:

#### **SPÖ - Fraktion**

Bgm. KERN Franz Josef

Mag. DUNKL Harald

Vbgm. JOST Josef

Vmgl. LIPP Gerhard

MAUTNER Gertraud

MUND Johann

PINT Franz

Vmgl. REDL Manfred

STACHERL Roland

~~WILDLING Wolfgang (E\*)~~

ZOTTER Günter

#### **FPÖ - Fraktion**

NEUBAUER Alois

~~KAHR Christoph (E\*)~~

#### **ÖVP - Fraktion**

AUFNER Josef jun.

BAUER Christian

Vmgl. BEDÖCS Roman

MOHAPP Franz (E\*)

Vmgl. Ing. NIEDERER Siegfried

#### **Zukunft Sankt Martin an der Raab**

BAKANIC Johannes (E\*)

Mag. Dr. DOSTAL Wilhelm

GANAHL Markus

Vmgl. MAYER Ernst

(E\* = Ersatzmitglied nach § 15 a GemO)

Entschuldigt fehlen: ADLER Dietmar, SCHREINER Manfred, EISCHER Petra -x-

Unentschuldigt fehlen: -x-

**Schriftführer:** Brückler Gerd

Die Mitglieder des Gemeinderates sind ordnungsgemäß durch schriftliche Ladung vom 06. Oktober 2020 zur Sitzung einberufen worden.

Die Einladung mit den Beratungsgegenständen war den Bestimmungen der Bgld. Gemeindeordnung entsprechend durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht. Jedem Gemeinderat war per E-Mail bzw. persönlich eine schriftliche Ausfertigung der Einladungskurrende zugestellt bzw. ausgefolgt worden.

Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr

Ende der Sitzung: 20.15 Uhr

# TAGESORDNUNG

- 1.) **Eröffnungsbilanz** mit Stichtag 01.01.2020 – Beschlussfassung durch den Gemeinderat
- 2.) **1. Nachtragsvoranschlag** für das Haushaltsjahr **2020**
  - a.) Abgaben und Entgelte
  - b.) Höhe des Kassenkredits
  - c.) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen
  - d.) Stellenplan
  - e.) Voranschlag 2020
  - f.) Mittelfristiger Finanzplan für das Haushaltsjahr 2020
- 3.) EFRE-Projekt „**Umsetzungsoffensive Energieeffizienz und Erneuerbare Energie der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab**“: Fördervertrag mit der Regionalmanagement Burgenland GmbH (RMB)
- 4.) Allfälliges

Bürgermeister Franz Josef Kern begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und Zuschauer und eröffnet zur festgesetzten Zeit die Sitzung.

Er stellt fest, dass alle Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass die Beschlussfähigkeit gem. § 41 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung gegeben ist.

Mit der Unterfertigung der Verhandlungsschrift über die heutige Gemeinderatssitzung werden betraut: Roland Stacherl und Josef Aufner.

Die **Sitzungsniederschrift** vom **20. August 2020** wird ohne Einwände genehmigt.

## Zu Punkt 1 der Tagesordnung

**Eröffnungsbilanz** mit Stichtag 01.01.2020 – Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Den burgenländischen Gemeinden wurde vom Amt der Bgld. Landesregierung mit Erlass vom 19.08.2020, ZI. A2/G.ERLASS-10064-2-2020, aufgetragen, die gemäß § 38 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 zu erstellende Eröffnungsbilanz bis spätestens 30. September 2020 im Gemeinderat zu beschließen. Die wichtigsten Grundlagen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz sind

- das entsprechend der „Richtlinie zur Bewertung des Sachanlagevermögens der Gemeinde gem. VRV 2015“ neu bewertete Sachanlagevermögen der Gemeinde
- der Rechnungsabschluss 2019
- die Personaldaten
- die Kontoauszüge, Sparbücher und Kassabücher.

Die Gliederung hat nach Anlage 1c der VRV 2015 zu erfolgen.

Die Eröffnungsbilanz, von welcher jeder Gemeinderat ein Exemplar als Arbeitsunterlage zur Verfügung gestellt bekam, wurde nach intensiven Vorarbeiten für die Bewertung des Gemeindevermögens erstellt.

Nach Wortmeldungen und Anfragen stellt Bgm. Kern den Antrag, die Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Dieser Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Die gegenständliche Eröffnungsbilanz ist dieser Niederschrift angeschlossen.



## Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab

Hauptplatz 7, 8383 Sankt Martin an der Raab

# Eröffnungsbilanz für das Finanzjahr 2020

Bezirk	Jennersdorf
Gemeindekennziffer	10509
Fläche	4.310,00 ha
Einwohneranzahl	1.966

**Eröffnungsbilanz 2020**  
**Aktiva Gesamthaushalt**

Ebene	Code	Position	AKTIVA	RA 2020	RA 2019	Differenz
2	1010	A.I.1	Immaterielle Vermögenswerte	222.240,54	222.240,54	0,00
1	101	A.I	<b>Immaterielle Vermögenswerte</b>	<b>222.240,54</b>	<b>222.240,54</b>	<b>0,00</b>
2	1021	A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	13.817.178,65	13.817.178,65	0,00
2	1022	A.II.2	Gebäude und Bauten	5.985.233,54	5.985.233,54	0,00
2	1023	A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	4.037.847,12	4.037.847,12	0,00
2	1024	A.II.4	Sonderanlagen	269.009,33	269.009,33	0,00
2	1025	A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	799.539,98	799.539,98	0,00
2	1026	A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	51.417,78	51.417,78	0,00
2	1027	A.II.7	Kulturgüter	200.000,00	200.000,00	0,00
1	102	A.II	<b>Sachanlagen</b>	<b>25.160.226,40</b>	<b>25.160.226,40</b>	<b>0,00</b>
1	103	A.III	<b>Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
1	104	A.IV	<b>Beteiligungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
2	1063	A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	112.014,41	112.014,41	0,00
1	106	A.V	<b>Langfristige Forderungen</b>	<b>112.014,41</b>	<b>112.014,41</b>	<b>0,00</b>
0	10	A	<b>Langfristiges Vermögen</b>	<b>25.494.481,35</b>	<b>25.494.481,35</b>	<b>0,00</b>
2	1131	B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	23.026,13	23.026,13	0,00
2	1132	B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	33.177,18	33.177,18	0,00
1	113	B.I	<b>Kurzfristige Forderungen</b>	<b>56.203,31</b>	<b>56.203,31</b>	<b>0,00</b>
1	114	B.II	<b>Vorräte</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
2	1151	B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	943.412,39	943.412,39	0,00
2	1152	B.III.2	Zahlungsmittelreserven	524.204,31	524.204,31	0,00
1	115	B.III	<b>Liquide Mittel</b>	<b>1.467.616,70</b>	<b>1.467.616,70</b>	<b>0,00</b>
1	116	B.IV	<b>Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
1	117	B.V	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
0	11	B	<b>Kurzfristiges Vermögen</b>	<b>1.523.820,01</b>	<b>1.523.820,01</b>	<b>0,00</b>
SU			<b>Summe Aktiva (10 + 11)</b>	<b>27.018.301,36</b>	<b>27.018.301,36</b>	<b>0,00</b>

### Eröffnungsbilanz 2020 Passiva Gesamthaushalt

Ebene	Code	Position	PASSIVA	RA 2020	RA 2019	Differenz
2	1210	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	19.191.679,44	19.191.679,44	0,00
1	121	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	19.191.679,44	19.191.679,44	0,00
1	122	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	0,00	0,00	0,00
2	1230	C.III.1.b	Zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve	524.204,31	524.204,31	0,00
1	123	C.III.1	Haushaltsrücklagen	524.204,31	524.204,31	0,00
1	124	C.IV	Haushaltsrücklagen	524.204,31	524.204,31	0,00
1	125	C.V	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	0,00	0,00	0,00
0	12	C	Fremdwährungsrechnungsrücklagen	0,00	0,00	0,00
2	1311	D.I.1	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	19.715.883,75	19.715.883,75	0,00
2	1313	D.I.3	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	5.450.376,00	5.450.376,00	0,00
2	1313	D.I.3	Investitionszuschüsse von übrigen	948.607,24	948.607,24	0,00
1	131	D.I	Investitionszuschüsse	6.398.983,24	6.398.983,24	0,00
0	13	D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	6.398.983,24	6.398.983,24	0,00
2	1411	E.I.1	Langfristige Finanzschulden	737.891,96	737.891,96	0,00
1	141	E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	737.891,96	737.891,96	0,00
1	142	E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
2	1432	E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	74.471,20	74.471,20	0,00
1	143	E.III	Langfristige Rückstellungen	74.471,20	74.471,20	0,00
0	14	E	Langfristige Fremdmittel	812.363,16	812.363,16	0,00
1	151	F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	0,00	0,00	0,00
2	1521	F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	2.611,34	2.611,34	0,00
2	1524	F.II.4	Sonst. kurzfristige Verbindlichkeiten (VA-unwirkl. Gebarung)	23.784,97	23.784,97	0,00
1	152	F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	26.396,31	26.396,31	0,00
2	1533	F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	64.674,90	64.674,90	0,00
1	153	F.III	Kurzfristige Rückstellungen	64.674,90	64.674,90	0,00
1	154	F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	0,00
0	15	F	Kurzfristige Fremdmittel	91.071,21	91.071,21	0,00
SU			Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)	27.018.301,36	27.018.301,36	0,00

**Zu Punkt 2  
der Tagesordnung**

**1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020**

- a.) Abgaben und Entgelte
- b.) Höhe des Kassenkredits
- c.) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen
- d.) Stellenplan
- e.) Voranschlag 2020
- f.) Mittelfristiger Finanzplan für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Covid-19-Pandemie haben sich im Laufe des Jahres größere Änderungen gegenüber dem genehmigten Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 ergeben.

So werden lt. Prognose die Ertragsanteile um ca. 15 % einbrechen und sich auch die veranschlagte Kommunalsteuer um einiges verringern. Ferner muss auch mit einer Reduktion der Bedarfszuweisungsmittel gerechnet werden.

In der 2. Jahreshälfte hat die Gemeinde für diverse Investitionen um Unterstützung nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 angesucht und teilweise auch schon zugesagt und ausbezahlt bekommen.

Diese und auch manch andere Änderungen sollen in einem Nachtragsvoranschlag dargestellt werden. Jedem Mitglied des Gemeinderats wurde ein Arbeitsbehelf zusammen mit der Sitzungseinladung zugestellt.

**a.) Abgaben und Entgelte**

Die Einhebung nachstehender Abgaben und Entgelte ist im vorliegenden Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehen (keine Änderung gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag):

**VOLKSSCHULE - Betreuungsbeitrag**

**GR.-Beschluss v. 13.08.2015**

		1. Kind	2. Kind
Anmeldung für			
5 Tage	100%	€ 70,00	keine Ermäßigung
4 Tage	80%	€ 56,00	keine Ermäßigung
3 Tage	60%	€ 42,00	keine Ermäßigung
2 Tage	40%	€ 28,00	keine Ermäßigung
1 Tag	30%	€ 21,00	keine Ermäßigung

**KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN – Beiträge (inkl. 10 % MWSt.)**

Für Kinder, die nicht zumindest mit einem Elternteil einen Hauptwohnsitz im Burgenland haben  
(auf Grund der Indexerhöhung seit Ausgangsmonat 9/2006)

		1. Kind	2. Kind
Kinderkrippe		€ 141,00	€ 115,00
Kindergarten	Vormittag	€ 57,00	€ 30,00
	Ganztag	€ 77,00	€ 40,00
	Gemischt (1x Vorm. und 1 x Nachm.)	2 Kinder, zusammen	€ 93,00

Besuchspflichtige	20 Std.	€ 30,00
Kinder	Ganztage	€ 77,00

Kinderbetreuungseinrichtungen – **Bastelgeld pro Kindergartenjahr:**

- Für Kinder einer Kindergartengruppe € 60,00 inkl. 10 % MWSt.
- für Kinder einer Kinderkrippengruppe € 40,00 inkl. 10 % MWSt.

Dieses Bastelgeld wird 2 x jährlich (am Beginn des Kindergartenjahres und nach den Energieferien) mit der jeweils halben Jahresgebühr vorgeschrieben.

Gebühr für die Benützung der **Abfallsammelstelle:**

Gem. Gemeinderatsbeschluss v. 27.01.2017 ..... € 20,00 exkl. 10 % MWSt.

Benutzung der **Martinihalle:** Lt. Gemeinderatsbeschluss vom 27.12.2014 (TO-Pkt. 4)

Auf Grund bundes- bzw. landesgesetzlicher Ermächtigungen sind die nachstehenden Abgaben und Gebühren mit folgenden Hebesätzen auszuschreiben und einzuheben:

a.) Kommunalabgabe 3 v.H.

Nach kurzer Beratung wird die Einhebung der vorstehenden Abgaben und Entgelte lt. obiger Aufstellung im Haushaltsjahr 2020 auf Antrag von Bgm. Kern einstimmig beschlossen.

b.)	Höhe des Kassenkredits
-----	------------------------

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen des Finanzierungshaushaltes des laufenden Haushaltsjahres (ausgenommen davon sind die im Nachweis der Investitionstätigkeit dargestellten Projekte) in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig mit € 150.000 festgesetzt (maximal ein Sechstel der veranschlagten Einzahlungen des Finanzierungshaushalts des lfd. Haushaltsjahres) und zwar mit einem Kreditrahmen von jeweils € 75.000,00 bei der Erste Bank und der Raiffeisenbezirksbank Jennersdorf.

c.)	Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen
-----	--

Der Gesamtbetrag der im Finanzjahr 2020 aufzunehmenden **Darlehen**, die nur für die Auszahlungen der investiven Gebarung des Finanzierungsvoranschlags für im Nachweis der Investitionstätigkeit dargestellten Projekte verwendet werden dürfen, wird auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig mit € 0,00 festgesetzt.

Die Darlehensaufnahme ist nur zulässig, wenn eine andere Bedeckung fehlt und die Verzinsung und Tilgung dafür die Erfüllung der der Gemeinde obliegenden gesetzlichen Aufgaben und der privatrechtlichen Verpflichtungen nicht gefährdet.

d.) Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 wird auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig wie folgt festgesetzt, wobei keine Änderung zum ursprünglichen Voranschlag vorliegt:

Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab		1.Nachtragsvoranschlag 2020				Stellenplan für den Gesamthaushalt		GKZ 10509
Gr	Personenkreis/Fonds	Gruppe/Klasse/Stufe	Köpfe 2020	VZÄ 2020	Köpfe 2019	VZÄ 2019	Köpfe 2018	VZÄ 2018
1	Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend in einer Dienststelle, bezahlt aus dem Budget von L/G							
1	BeamtInnen							
010000	Zentralamt	BEA B/VII / 6	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe Personenkreis 1</b>			<b>1,00</b>	<b>1,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
2	Vertragsbedienstete							
010000	Zentralamt	VBI c / 14	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00
010000	Zentralamt	VBNI gv3 / 2	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00
211000	Volksschulen	VBNI gh5 / 1	1,78	1,78	0,00	0,00	0,00	0,00
211000	Volksschulen	VBII p5 / 19	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00
211000	Volksschulen	VBII p5 / 6	0,50	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00
211010	Volksschule - schulische Tagesbetreuung	KIGA gb1 / 1	0,62	0,62	0,00	0,00	0,00	0,00
240000	Kindergärten	KIGA gb3 / 1	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00
240000	Kindergärten	KIGA l2b1 / 1	1,16	1,16	0,00	0,00	0,00	0,00
240000	Kindergärten	KIGA l2b1 / 12	0,62	0,62	0,00	0,00	0,00	0,00
240000	Kindergärten	KIGA l2b1 / 13	0,62	0,62	0,00	0,00	0,00	0,00
240000	Kindergärten	KIGA l2b1 / 15	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00
240000	Kindergärten	VBI d / 5	0,75	0,75	0,00	0,00	0,00	0,00
240000	Kindergärten	VBI d / 7	0,65	0,65	0,00	0,00	0,00	0,00
240000	Kindergärten	KIGA l2b1 / 9	0,62	0,62	0,00	0,00	0,00	0,00
813000	Müllbeseitigung	VBII p3 / 16	0,50	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00
820000	Wirtschaftshöfe	VBNI gh3 / 1	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00
820000	Wirtschaftshöfe	VBNI gh5 / 1	0,83	0,83	0,00	0,00	0,00	0,00
820000	Wirtschaftshöfe	VBII p3 / 10	0,50	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00
820000	Wirtschaftshöfe	VBII p3 / 11	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00
820000	Wirtschaftshöfe	VBII p2 / 18	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab		1.Nachtragsvoranschlag 2020				Stellenplan für den Gesamthaushalt		GKZ 10509
Gr	Personenkreis/Fonds	Gruppe/Klasse/Stufe	Köpfe 2020	VZÄ 2020	Köpfe 2019	VZÄ 2019	Köpfe 2018	VZÄ 2018
850000	Betriebe der Wasserversorgung	VBII p3 / 16	0,50	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00
851000	Betriebe der Abwasserbeseitigung	VBII p3 / 10	0,50	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe Personenkreis 2</b>			<b>18,15</b>	<b>18,15</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe Meldegruppe 1</b>			<b>19,15</b>	<b>19,15</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Gesamtsummen</b>			<b>19,15</b>	<b>19,15</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

e.) Voranschlag 2020

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags für das Haushaltsjahr 2020 ist gemäß § 68 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung z w e i Wochen, das war in der Zeit vom 28. September 2020 bis zum 12. Oktober 2020, im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Die Auflage war mit dem Hinweis kundgemacht, dass es jedem wahlberechtigten Gemeindeglied freisteht, zum Voranschlagsentwurf innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt Erinnerungen einzubringen.

Während der Auflagefrist des Voranschlagsentwurfes wurde keine Erinnerung eingebracht.

Der gegenständliche Entwurf wurde nach Anhörung des Gemeindevorstands (Sitzung am 25. September 2020) erarbeitet und anschließend jedem Mitglied des Gemeinderats als Arbeitsunterlage zur Verfügung gestellt.

Mit den Arbeitsunterlagen wurden auch das Maastricht Ergebnis und das Beiblatt zur Kanalbenützungsgebühr 2020 zur Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister zählt im Anschluss die im Entwurf des Nachtragsvoranschlags enthaltenen Vorhaben auf.

Diverse Anfragen der Gemeindemandatäre werden vom Bürgermeister und dem Schriftführer beantwortet.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, beantragt der Bürgermeister den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 wie nachstehend angeführt zu genehmigen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 damit antragsgemäß genehmigt.

### **VORBERICHT zum 1. Nachtragsvoranschlag 2020** (gem. § 15 GHÖ 2019)

#### **A) Allgemeine Daten:**

Einwohnerzahl (HWS) am 31.10.2018:	1.966
Gemeindegröße:	43,1 km <sup>2</sup>
Datum der Anhörung des Gemeindevorstandes:	25. September 2020
Auflagefrist (angeschlagen/abgenommen):	28. September bis 12. Oktober 2020
Beschlussdatum Gemeinderat:	14. Oktober 2020

#### **B) Wertgrenzen:**

Bemessungsgrundlage ist die Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags – MVAG-Code 31 - Angaben in Euro

für das Finanzjahr 2020: ..... € 2,977.600,00

a) gem. § 25 Abs. 2 GemO 2003 – 0,5 % für den Bürgermeister: 14.888,00  
daher höchstens ~~40.000,00~~

b) gem. § 24 Abs. 1 GemO 2003 – 2,0 % für den Gemeindevorstand: 59.522,00  
daher höchstens ~~200.000,00~~

c) gem. § 74 Abs. 3 GemO 2003  
mögliche Höhe des Kassenkredites (höchstens ein Sechstel): 496.266,67

d) gem. § 25 Abs.2 Z 1 GHÖ 2019 – 4,0 % für investive Projekte: 119.104,00  
jedenfalls jedoch bei mehr als 200.000,00

### C) Überblick über den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

Die Summen (SU) und Salden (SA) des Ergebnisvoranschlags ergeben für das Haushaltsjahr 2020 folgendes Bild:

Angaben in Euro (Voranschlag)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA (t)	VA (t-1)	RA (t-2)
SU	21	<i>Summe Erträge</i>	3.310.500,00	0,00	0,00
SU	22	<i>Summe Aufwendungen</i>	4.370.900,00	0,00	0,00
SA 0	SA0	<i>(0) Nettoergebnis (21 - 22)</i>	-1.060.400,00	0,00	0,00
SA0R	SA0R	<i>Summe Haushaltsrücklagen</i>	69.800,00	0,00	0,00
SA 00	SA00	<i>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SA0R)</i>	-990.600,00	0,00	0,00

Das negative Nettoergebnis (SA 0) erklärt sich durch die Höhe der Abschreibungen.

Die Summen (SU) und Salden (SA) des Finanzierungsvoranschlags ergeben für das Haushaltsjahr 2020 folgendes Bild:

Angaben in Euro (Voranschlag)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA (t)	VA (t-1)	RA (t-2)
SU	31	<i>Summe Einzahlungen operative Gebarung</i>	2,977.600,00	0,00	0,00
SU	32	<i>Summe Auszahlungen operative Gebarung</i>	2,865.000,00	0,00	0,00
SA 1	SA 1	<i>Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)</i>	112.600,00	0,00	0,00
SU	33	<i>Summe Einzahlungen investive Gebarung</i>	187.300,00	0,00	0,00
SU	34	<i>Summe Auszahlungen investive Gebarung</i>	718.800,00	0,00	0,00
SA2	SA2	<i>Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)</i>	-531.500,00	0,00	0,00
SA3	SA3	<i>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)</i>	-418.900,00	0,00	0,00
SU	35	<i>Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</i>	0,00	0,00	0,00
SU	36	<i>Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</i>	228.200,00	0,00	0,00
SA4	SA4	<i>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)</i>	-228.200,00	0,00	0,00
SA5	SA5	<i>Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)</i>	-647.100,00	0,00	0,00

Der Saldo 5 im Finanzierungsvoranschlag sollte ausgeglichen oder mit einem positiven Saldo erstellt werden. Er kann jedoch nach Anlage 1 b der VRV 2015 einen negativen Wert aufweisen, wenn liquide Mittel in mindestens gleicher Höhe am 30.09. des lfd.

Jahres vorhanden sind. Die Summe aller Zahlungswege (liquide Mittel) zum oben genannten Stichtag betrug € 989.689,88 und zum 31.12.2019 € 943.412,39

## D) Überblick über die investiven Vorhaben und ihre Finanzierung:

Für das Haushaltsjahr 2020 plant die Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab Investitionsvorhaben in der Höhe von EUR 572.900,00.

Die Summen und Salden des Nachweises der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (in der Folge kurz: Nachweis der Investitionstätigkeit) ergeben folgendes Bild:

Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab													GKZ 10509	
<b>1.Nachtragsvoranschlag 2020</b>														
Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung														
Code Jahr	Vorhabensbez. Fonds	Konto	Investition			Finanzierung					Ergebnis			
			Anschaffungs- Herstell.Kosten	Mittel Geldfluss oper. Gebarung	Gemeinde- Bedarfszuw.	Haushalts- rücklagen	Subventionen/ son. Kap.trans.	Darlehen	Finanzierungs- leasing	Veräuß. langfr. Vermögen/Son.	Finanzierungs- ergebnis	offene Verbindl. /Forderungen		
<b>I. Investive Einzelvorhaben</b>														
<b>1200003 ASZ_Erweiterung (813_ASZ_ERWEITERUNG)</b>														
2020	813000	006000	130.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	130.000,00	0,00	
2020	813000	010000	63.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	63.100,00	0,00	
<b>Summe</b>	<b>1200003</b>		<b>193.100,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>193.100,00</b>	<b>0,00</b>	
<b>1200004 Bauhof_Oberflächenbefestigung (820_BAUHOF_BEFESTIGUNG)</b>														
2020	820000	004000	14.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.500,00	0,00	
2020	820000	006000	130.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	130.000,00	0,00	
<b>Summe</b>	<b>1200004</b>		<b>144.500,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>144.500,00</b>	<b>0,00</b>	
<b>1200005 Kanalsanierung BA.11 (851_KANALSAN_BA11)</b>														
2020	851000	004000	153.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	153.000,00	0,00	
<b>Summe</b>	<b>1200005</b>		<b>153.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>153.000,00</b>	<b>0,00</b>	
<b>Saldo</b>	<b>SA1</b>		<b>490.600,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>490.600,00</b>	<b>0,00</b>	
<b>Investive Einzelvorhaben</b>														
<b>II. Sonstige Investitionen</b>														
<b>2000000 Sonstige Investitionen</b>														
2020	010000	042000	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	
2020	163000	042000	12.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.000,00	0,00	
2020	211000	042000	13.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.500,00	0,00	
2020	240000	006000	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00	
2020	240000	042000	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	
2020	320000	042000	1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00	0,00	
2020	321000	010000	1.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.900,00	0,00	
2020	640000	042000	2.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.300,00	0,00	
2020	710000	002000	28.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	28.000,00	0,00	
<b>Summe</b>	<b>2000000</b>		<b>78.600,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>78.600,00</b>	<b>0,00</b>	
<b>Saldo</b>	<b>SA2</b>		<b>201.900,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>201.900,00</b>	<b>0,00</b>	
<b>Sonstige Investitionen</b>														
<b>Saldo</b>	<b>SA1+SA2</b>		<b>692.500,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>692.500,00</b>	<b>0,00</b>	
<b>Investitionstätigkeit gesamt</b>														

15.10.2020

Seite 241

Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab													GKZ 10509	
<b>1.Nachtragsvoranschlag 2020</b>														
Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung														
Code Jahr	Vorhabensbez. Fonds	Konto	Investition			Finanzierung					Ergebnis			
			Anschaffungs- Herstell.Kosten	Mittel Geldfluss oper. Gebarung	Gemeinde- Bedarfszuw.	Haushalts- rücklagen	Subventionen/ son. Kap.trans.	Darlehen	Finanzierungs- leasing	Veräuß. langfr. Vermögen/Son.	Finanzierungs- ergebnis	offene Verbindl. /Forderungen		
2020	816000	005000	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	
2020	817000	050000	8.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.000,00	0,00	
2020	820000	042000	8.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.000,00	0,00	
2020	846000	042000	2.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.300,00	0,00	
2020	850000	004000	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	
2020	850000	042000	2.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.100,00	0,00	
2020	851000	004000	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	
2020	851000	070000	85.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	85.000,00	0,00	
2020	894000	020000	16.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.000,00	0,00	
2020	894000	042000	2.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.300,00	0,00	
<b>Summe</b>	<b>2000000</b>		<b>201.900,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>201.900,00</b>	<b>0,00</b>	
<b>Saldo</b>	<b>SA2</b>		<b>201.900,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>201.900,00</b>	<b>0,00</b>	
<b>Sonstige Investitionen</b>														
<b>Saldo</b>	<b>SA1+SA2</b>		<b>692.500,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>692.500,00</b>	<b>0,00</b>	
<b>Investitionstätigkeit gesamt</b>														

Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab											GKZ 10509		
1.Nachtragsvoranschlag 2020													
Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben													
Code Jahr	Vorhabensbez. Fonds	Konto	Investition		Gemeinde- Bedarfszuw.	Haushalts- rücklagen	Finanzierung			Veräuß. langfr. Vermögen/Son.	Ergebnis		
			Anschaffungs- Herstell.Kosten	Mittel Geldfluss oper. Gebarung			Subventionen/ son. Kap.trans.	Darlehen	Finanzierungs- leasing		Finanzierungs- ergebnis	offene Verbindl. /Forderungen	
1200002	Grundbesitz (840000_11)												
2020	840000	801000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	23.900,00	-23.900,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>1200002 2020</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>23.900,00</b>	<b>-23.900,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Saldo</b>	<b>1200002 SA</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>23.900,00</b>	<b>-23.900,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Saldo</b>	<b>SA+SA+...</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>23.900,00</b>	<b>-23.900,00</b>	<b>0,00</b>
<b>mehrfährige investive Einzelvorhaben gesamt</b>													

Kurze Beschreibung der Investitionen samt deren Finanzierung:

Ansatz 8130: Erweiterung Altstoffsammelzentrum (Errichtung Überdachung und Oberflächenbefestigung)

Ansatz 8200: Sanierung der Zufahrt sowie Errichtung einer Stützmauer und eines Regenwasserkanal

Ansatz 8510: Kanal BA 11: Sanierung des Kanals in Sankt Martin/Raab (BA. 01)

Sämtliche Investitionen werden aus dem laufenden Budget finanziert, eine Darlehensaufnahme ist nicht vorgesehen.

Im Nachweis der Investitionstätigkeit der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab sind keine investive Einzelvorhaben berücksichtigt, die über mehrere Haushaltsjahre realisiert werden bzw. werden sollen. Ein Überblick über diese mehrjährigen investiven Einzelvorhaben ermöglicht der „Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben“ entfällt daher.

Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab											GKZ 10509	
1.Nachtragsvoranschlag 2020												
Ergebnisvoranschlag NVA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten												
Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)				VA neu	VA bisher	Differenz				
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit				2.241.800,00	2.434.500,00	-192.700,00				
1	212	Erträge aus Transfers				1.068.200,00	1.257.400,00	-189.200,00				
1	213	Finanzerträge				500,00	500,00	0,00				
<b>SU</b>	<b>21</b>	<b>Summe Erträge</b>				<b>3.310.500,00</b>	<b>3.692.400,00</b>	<b>-381.900,00</b>				
1	221	Personalaufwand				927.400,00	918.600,00	8.800,00				
1	222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)				2.750.000,00	3.188.900,00	-438.900,00				
1	223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)				684.600,00	671.500,00	13.100,00				
1	224	Finanzaufwand				8.900,00	9.100,00	-200,00				
<b>SU</b>	<b>22</b>	<b>Summe Aufwendungen</b>				<b>4.370.900,00</b>	<b>4.788.100,00</b>	<b>-417.200,00</b>				
<b>SA0</b>	<b>SA0</b>	<b>(0) Nettoergebnis (21-22)</b>				<b>-1.060.400,00</b>	<b>-1.095.700,00</b>	<b>35.300,00</b>				
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen				69.800,00	69.800,00	0,00				
1	240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen				0,00	102.000,00	-102.000,00				
<b>SA0R</b>	<b>SA0R</b>	<b>Saldo Haushaltsrücklagen</b>				<b>69.800,00</b>	<b>-32.200,00</b>	<b>102.000,00</b>				
<b>SA00</b>	<b>SA00</b>	<b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von HH-Rücklagen</b>				<b>-990.600,00</b>	<b>-1.127.900,00</b>	<b>137.300,00</b>				

**1.Nachtragsvoranschlag 2020**  
**Finanzierungsvoranschlag NVA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten**

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA neu	VA bisher	Differenz
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.217.900,00	2.434.500,00	-216.600,00
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	759.200,00	801.500,00	-42.300,00
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	500,00	500,00	0,00
<b>SU</b>	<b>31</b>	<b>Summe Einzahlungen operative Gebarung</b>	<b>2.977.600,00</b>	<b>3.236.500,00</b>	<b>-258.900,00</b>
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	912.700,00	911.200,00	1.500,00
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	1.295.100,00	1.371.100,00	-86.000,00
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	658.300,00	645.200,00	13.100,00
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	8.900,00	9.100,00	-200,00
<b>SU</b>	<b>32</b>	<b>Summe Auszahlungen operative Gebarung</b>	<b>2.865.000,00</b>	<b>2.936.600,00</b>	<b>-71.600,00</b>
<b>SA1</b>	<b>SA1</b>	<b>Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31-32)</b>	<b>112.600,00</b>	<b>299.900,00</b>	<b>-187.300,00</b>
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	23.900,00	0,00	23.900,00
1	332	Einz. a.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	163.400,00	0,00	163.400,00
<b>SU</b>	<b>33</b>	<b>Summe Einzahlungen investive Gebarung</b>	<b>187.300,00</b>	<b>0,00</b>	<b>187.300,00</b>
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	692.500,00	572.900,00	119.600,00
1	342	Ausz. von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	26.300,00	26.300,00	0,00
<b>SU</b>	<b>34</b>	<b>Summe Auszahlungen investive Gebarung</b>	<b>718.800,00</b>	<b>599.200,00</b>	<b>119.600,00</b>
<b>SA2</b>	<b>SA2</b>	<b>Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33-34)</b>	<b>-531.500,00</b>	<b>-599.200,00</b>	<b>67.700,00</b>
<b>SA3</b>	<b>SA3</b>	<b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)</b>	<b>-418.900,00</b>	<b>-299.300,00</b>	<b>-119.600,00</b>

**1.Nachtragsvoranschlag 2020**  
**Finanzierungsvoranschlag NVA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten**

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA neu	VA bisher	Differenz
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	0,00	0,00	0,00
1	353	Einz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
<b>SU</b>	<b>35</b>	<b>Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	228.200,00	228.200,00	0,00
1	363	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
<b>SU</b>	<b>36</b>	<b>Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>228.200,00</b>	<b>228.200,00</b>	<b>0,00</b>
<b>SA4</b>	<b>SA4</b>	<b>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)</b>	<b>-228.200,00</b>	<b>-228.200,00</b>	<b>0,00</b>
<b>SA5</b>	<b>SA5</b>	<b>Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)</b>	<b>-647.100,00</b>	<b>-527.500,00</b>	<b>-119.600,00</b>
1	370	Einzahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	0,00	0,00	0,00
1	380	Auszahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	0,00	0,00	0,00
<b>SA51</b>	<b>SA51</b>	<b>Saldo Geldfluss aus operativer Gebarung für invest. Vorhaben</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Gemäß § 67 Abs. 6 der Bgld. Gemeindeordnung werden den **Ortsteilen** Ausgaben mittels Untervoranschlags wie folgt zugeteilt – keine Änderung zum ursprünglichen Voranschlag:

Sankt Martin an der Raab .....	€	33.900,00
Neumarkt an der Raab .....	€	22.200,00
Eisenberg an der Raab .....	€	5.000,00
Oberdrosen .....	€	13.700,00
Doiber .....	€	5.500,00
Gritsch .....	€	6.400,00
Welten .....	€	52.300,00

Zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel bei Ansätzen innerhalb einer Gruppe beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden gemäß § 20 Abs. 4 Bgld. Gemeindehaushaltsordnung 2019 einstimmig, dass Ersparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Zusätzlich beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Franz Josef Kern einstimmig die nachstehend angeführten Salden:

- Saldo 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushalts € -1.060.400,00
- Saldo 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“  
des Finanzierungshaushalts € -647.100,00

f.) Mittelfristiger Finanzplan für das Haushaltsjahr 2020

Der mittelfristige Finanzplan ist nach § 68 Abs. 2 Z.5 Bgld. GemO gleichzeitig mit dem Voranschlag zu beschließen.

Er basiert auf den Voranschlagsstellen des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts und gibt einen Überblick über einen Zeitraum von 5 Haushaltsjahren. Zusätzlich ist für die 5-Jahresplanung ein Nachweis der Investitionstätigkeit zu erstellen.

Dieser mittelfristige Finanzplan dient zur mittelfristigen Ausrichtung des Gemeindehaushalts und ist daher jährlich an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Der Ausweis des mittelfristigen Finanzplans ist hinsichtlich des Gesamthaushalts und der Bereichsbudgets mit dem Voranschlag vergleichbar, wobei der Gesamt-Ergebnisvoranschlag und der Gesamt-Finanzierungsvoranschlag auf MVAG-Ebene 1 und die Bereichsbudgets (vormals Gruppen) für den Ergebnis- sowie für den Finanzierungsvoranschlag auf MVAG-Ebene2 auszuweisen sind.

Entsprechend den Vorgaben der Bgld. Gemeindeordnung und der Bgld. Gemeindehaushaltsordnung wurden die Änderungen aus dem 1. Nachtragsvoranschlag übernommen und der mittelfristige Finanzplan überarbeitet.

Jedem Mitglied des Gemeindevorstandes wurde ein Exemplar des vorliegenden Entwurfes als Arbeitsunterlage zur Verfügung gestellt.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, den vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für das Haushaltsjahr 2020 zu genehmigen.

**Zu Punkt 3  
der Tagesordnung**

EFRE-Projekt „**Umsetzungsoffensive Energieeffizienz und Erneuerbare Energie der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab**“: Fördervertrag mit der Regionalmanagement Burgenland GmbH (RMB)

Die Gemeinde hat am 09.07.2020 ein Ansuchen auf Finanzierung für die Durchführung eines EFRE-Programms „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020“ mit der Maßgabe „Lokale und regionale Strategien für Energieeffizienz und nachhaltige Mobilität“ gestellt.

Mit der Förderabwicklung wurde vom Land die Regionalmanagement Burgenland GmbH (RMB) mit Sitz in Eisenstadt beauftragt.

Das Amt der Bgld. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 29.09.2020, ZI. RE/EU.EFRE14\_20\_10042-2-2020, beschlossen, der Gemeinde für das gegenständliche Projekt Landesmittel in Höhe von € 8.775,00 (vorbehaltlich der Genehmigung des Nachtragsvoranschlags 2020 zur Verfügung zu stellen.

Die Auszahlung der EFRE-Mittel in Höhe von € 78.975,00 erfolgt nach Vorlage von saldierten geprüften Originalrechnungen.

Gleichzeitig wurde der nachstehende Fördervertrag zur Beschlussfassung im Gemeinderat vorgelegt.

Mag. Dr. Dostal merkt dazu an, dass dieses Projekt seiner Meinung nach nicht effizient sei. Die Gemeinde setzt etwas in Bewegung, hat aber keine Kosten dafür zu tragen, da diese von Land und EU finanziert werden.

Lt. Projektbeschreibung werden durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen 22 Tonnen CO<sup>2</sup> pro Jahr eingespart – was Kosten von € 7.200,00 pro Tonne verursacht. Diese Einsparung sei global, aber auch österreichweit, verschwindend gering, es fehlt jede Verhältnismäßigkeit zwischen Kosten und Nutzen. Das Geld sollte besser in Pflegemaßnahmen investiert werden.

Vmgl. Mayer ist davon überzeugt, dass mit dieser Maßnahme die Wirtschaft belebt wird und Arbeitsplätze damit erhalten werden können.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat – bei Stimmenthaltung von Mag. Dr. Dostal – mehrheitlich den

## **FÖRDERVERTRAG**

### **EFRE**

#### **OP Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020**

abgeschlossen zwischen

**der Regionalmanagement Burgenland GmbH**, mit Sitz in 7000 Eisenstadt, Marktstraße 3, vertreten durch GF Mag. (FH) Harald Horvath, sowie der Marktgemeinde St. Martin an der Raab, mit Sitz in 8383 St. Martin an der Raab, Hauptplatz 7, vertreten durch Bürgermeister Franz Josef Kern in der Folge kurz „FörderungswerberIn“ genannt,

wie folgt:

## I. Projekt

**Zwischengeschaltete Stelle:** Regionalmanagement Burgenland GmbH, Ansprechperson:  
Roman Sodoma

**Projektidentifikationsnummer:** SE08

**Projekttitel:** Umsetzungsoffensive Energieeffizienz und Erneuerbare Energie der  
Marktgemeinde St. Martin an der Raab

### **Projektbeschreibung:**

Die Gemeinde wird auf Basis der vorab im Rahmen des erforderlichen Energiekonzeptes erstellten IST – Analyse ihrer derzeitigen Energiesituation, sowie der daraus abgeleiteten Zukunftsziele zur Reduktion des Energieverbrauches folgende Maßnahmenkombination gemäß aktueller Richtlinie des Landes Burgenland zur Förderung von Energie- und Umweltmaßnahmen im Projekt umsetzen:

### **Modul 1 – Energieeffizienz und Energiesparen**

#### 1. Thermische Gebäudesanierung:

Für das im Eigentum der Marktgemeinde stehende Wohngebäude soll eine thermische Sanierung der Außenflächen des Gebäudes durchgeführt werden. Im Zuge der Sanierung sollen Fassade und Decke gedämmt werden.

#### 2. Beleuchtungsoptimierung im Freien:

Es sollen ca. 90 bestehende energieineffiziente Lichtpunkte durch stromsparende LED-Leuchten substituiert werden.

### **Modul 2 – Energieproduktion inkl. Speicherung und Verteilung**

#### 3. Photovoltaikanlagen inkl. technisches und mechanisches Zubehör:

Installation von Solarstromanlagen auf den Dächern Kindergarten und Volksschule

### **Modul 3 – Alternative Mobilität**

#### 4. E-Ladestationen plus Zubehör:

E-Ladestation im Dorfzentrum

**Projektstandort:** St. Martin an der Raab

**Wirkungsbereich:** St. Martin an der Raab

<b>Entsprechende Indikatoren</b>	
<b>Arbeitsplätze:</b>	
bisherige Arbeitsplätze	21
davon weiblich	15
neu geschaffene Arbeitsplätze	0
davon weiblich	0
neu geschaffene Arbeitsplätze in VZÄ	0
davon weiblich	0

### **Geplante Auswirkungen und Ziele:**

Der engere Wirkungsbereich, der mit dem Maßnahmenpaket adressierten Effekte und Ziele, umfasst vorrangig den Personenkreis der politischen VertreterInnen und MitarbeiterInnen der Gemeinde St. Martin an der Raab.

Im Zuge der Umsetzung der genannten Aktivitäten sollen auch regionale Wirtschaftstreibende in die Vorhaben einbezogen werden.

Darüber hinaus werden durch die mit den geplanten Maßnahmen erzielten positiven Auswirkungen, auch die BürgerInnen der Gemeinde in den Wirkungsbereich inkludiert.

Explizit ist zu erwähnen, dass durch die seitens der Gemeinde in diesem Zusammenhang wahrgenommene Vorbildwirkung auch eine fortführende Sensibilisierung der Bevölkerung bewerkstelligt wird.

Mittels geplanten Informationsveranstaltungen wird den InteressentInnen darüber hinaus auch unmittelbar die Möglichkeit eröffnet, sich intensiver mit den erzielten Effekten auseinanderzusetzen, wobei auch für LehrerInnen, ElementärpädagogInnen, SchülerInnen und den BewohnerInnen des zu sanierenden Wohngebäudes der Gemeinde ein entsprechender Informationstransfer geplant ist.

<b>Modul</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Einsparung kWh/a</b>	<b>Produktion kWh/a</b>	<b>Einsparung t CO2/a</b>	<b>sonstige Effekte</b>
Modul_1	Thermische Gebäudesanierung	20380,00		8,00	
Modul_1	Beleuchtungsoptimierung im Freien	19680,00		5,51	
Modul_1	PV-Anlagen	0,00	21000,00	5,88	
Modul_1	E-Ladestation	11000,00		3,41	
<b>Summen</b>		<b>51060,00</b>	<b>21000,00</b>	<b>22,80</b>	

<b>Unternehmensgröße:</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
Anzahl MitarbeiterInnen	24	21	22
Jahresumsatz			
Bilanzsumme			
Rechnungsabschluss	€ 5.731.616,96	€ 9.098.070,07	€ 9.655.181,79

#### **Auflagen:**

- Wenn das Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) in Anspruch genommen wird, sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

## **II.**

### **Rechts- und Vertragsgrundlagen**

1. Die Burgenländische Landesregierung hat am 29.09.2020 (GZ.: RE/EU.EFRE14\_20-10042-2-2020) beschlossen, für die Durchführung des in Punkt I. beschriebenen Projektes einen Förderungszuschuss in der Höhe von maximal € 87.750,00 zu gewähren. Die Gewährung dieses Förderungsbetrages, der aus EFRE-Mitteln und Mitteln des Landes aufgebracht wird, erfolgt auf der Grundlage des EFRE-Programmes Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020, Priorität 3, Förderung der Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft, Investitionspriorität 6, Strategien zur Einsparung von CO<sub>2</sub>/nachhaltige Mobilität, Maßnahme 13, Lokale und regionale Strategien für Energieeffizienz und nachhaltige Mobilität.
2. Der Teilnahme des Landes an der Finanzierung liegt die grundsätzliche Empfehlung des Projektes mit Umlaufbeschluss vom 06.08.2020, Laufzettel 28a/08 zugrunde.
3. Diese Förderung darf nur für die im Förderansuchen vom 15.06.2020 bezeichneten Ausgaben im Sinne des Artikel 65 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der subsidiären nationalen Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben für die Durchführung des vertragsgegenständlichen Projekts „Umsetzungsoffensive Energieeffizienz und Erneuerbare Energie der Marktgemeinde St. Martin an der Raab“ mit Gesamtkosten in Höhe von € 175.500,00 verwendet werden. Das Förderansuchen ist Grundlage und Bestandteil dieses Vertrages. Von der Zielsetzung des EFRE-Programmes Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020 wird bei der Umsetzung dieses Projektes nicht abgewichen. Das beantragte Projekt darf gegenüber dem Förderansuchen nur mit Zustimmung der Zwischengeschalteten Stelle geändert werden.
4. Die Regionalmanagement Burgenland GmbH ist Zwischengeschaltete Stelle – in der Folge kurz „ZwiSt“ genannt.
5. Rechtsgrundlagen und Vertragsbestandteile für diese Förderung sind insbesondere in ihrer jeweils gültigen Fassung:
  - Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für

regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates

- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006
  - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
  - Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates
  - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen
  - die zur Durchführung erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen
  - die Vorgaben des Operationellen Programmes Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020 inklusive der vom Begleitausschuss beschlossenen Vorgaben zur Projektselektion
  - Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der operationellen Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ für die Periode 2014-2020
  - Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich im Rahmen des Programmes für „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020“ gemäß Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
  - Richtlinie des Landes Burgenland zur Förderung von Energie- und Umweltmaßnahmen vom 28.01.2020
6. Der/die FörderungswerberIn verpflichtet sich, die Pflicht zur Einhaltung der in Z.5 genannten Rechtsgrundlagen auch auf allfällige SubauftragnehmerInnen zu überbinden.
7. Ist der/die FörderungswerberIn „öffentliche/r AuftraggeberIn“ gemäß Art. 1 Abs. 9 Richtlinie 2004/18/EG und § 4 Abs. 1 BVergG 2018 idgF hat diese/r Aufträge an Dritte unter Einhaltung der Bestimmungen des BVergG 2018 zu vergeben. Bei Vorhaben ist bei

einem geschätzten Auftragswert von unter € 5.000,00 netto die Preisangemessenheit in geeigneter Form nachzuweisen (Marktpreisrecherchen oder interne Vergaberichtlinien oder fixe Beschaffungssysteme oder Referenzsysteme für bestimmte Kostenpositionen). Bei einem geschätzten Auftragswert ab € 5.000,00 netto sind schriftliche Preisauskünfte von drei vom/von der Begünstigten unabhängigen AnbieterInnen einzuholen, wobei Abweichungen von dieser Form des Nachweises der Preisangemessenheit nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren sind.

Die jeweils strengere Regelung ist anzuwenden.

Der/die FörderungswerberIn verpflichtet sich, bei vergaberechtlichen Entscheidungen das Vier-Augen-Prinzip anzuwenden.

8. Die Ausgaben für zugekaufte Güter und Leistungen müssen angemessen sein. Die Angemessenheit ist auch dann, wenn das BVergG 2018 nicht zur Anwendung kommt, nachvollziehbar sicherzustellen. Bei Vorhaben, deren förderbare Kosten zu mehr als 50 % aus Mitteln des EFRE und verbundenen nationalen öffentlichen Mitteln finanziert werden, sind ab einem geschätzten Auftragswert von € 5.000,00 netto als Nachweis der Preisangemessenheit schriftliche Preisauskünfte von drei vom/von der Begünstigten unabhängigen AnbieterInnen einzuholen. Abweichungen von dieser Form des Nachweises der Preisangemessenheit sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

Die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit ist bei einem geschätzten Auftragswert von unter € 5.000,00 netto in geeigneter Form nachzuweisen (Marktpreisrecherchen oder interne Vergaberichtlinien oder fixe Beschaffungssysteme oder Referenzsysteme für bestimmte Kostenpositionen).

Die Einholung von drei Preisauskünften kann dann entfallen, wenn gleichartige Leistungen zu gleich bleibenden Konditionen beauftragt werden, deren Preisangemessenheit bereits einmal innerhalb der letzten 24 Monate ermittelt wurde.

Bei Vorhaben, deren förderbare Kosten bis zu 50 % aus Mitteln des EFRE und verbundenen nationalen öffentlichen Mitteln finanziert werden, ist die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit in geeigneter Form nachzuweisen (Marktpreisrecherchen oder interne Vergaberichtlinien oder fixe Beschaffungssysteme oder Referenzsysteme für bestimmte Kostenpositionen).

9. Bei Lieferungen und Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen bzw. Partnerunternehmen sind die weiter verrechneten Kosten lediglich in Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten ohne Aufschläge zuschussfähig. Wenn diese mit einem vertretbaren Aufwand nicht ermittelt werden können, muss die Lieferung/Leistung nachweisbar kostengünstiger sein als eine externe Beauftragung. Die Preisangemessenheit ist in diesem Falle unabhängig von Förderintensität und Rechnungsbetrag durch die Einholung von drei schriftlichen Preisauskünften von vom/von der Begünstigten unabhängigen AnbieterInnen nachzuweisen. Abweichungen

von diesem Nachweis der Preisangemessenheit sind zu begründen und zu dokumentieren.

Für Lieferungen und Leistungen zwischen Unternehmen, Vereinen, Personen- oder Kapitalgesellschaften, deren Organe bzw. Gesellschafter sowohl eine Funktion beim/bei der AuftraggeberIn als auch beim/bei der AuftragnehmerIn innehaben, gelten dieselben Regelungen wie für Verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen.

10. Anerkennungstichtag, das ist der Tag, ab dem Kosten anerkannt werden können, ist der 15.06.2020.

Der Durchführungszeitraum des Projekts erstreckt sich vom Projektbeginn, 14.09.2020 bis zum 30.06.2022.

Es können nur Kosten ab Anerkennungstichtag bis zum Ende des Durchführungszeitraums anerkannt werden (z.B. Leistungserbringung, Rechnungsdatum und Zahlungsdatum muss innerhalb dieser Frist liegen).

Eine Verlängerung dieses Zeitraumes innerhalb der Programmlaufzeit ist VOR Ablauf der oben angeführten Frist schriftlich mit einer aussagekräftigen Begründung zu beantragen und gilt erst ab schriftlicher Genehmigung seitens der Förderungsgeberin.

Termin(e) für die Vorlage von Teilabrechnung(en): keiner.

Termin für die Vorlage der Endabrechnung sowie aller diesbezüglich erforderlichen Nachweise und Dokumentationen (z.B. Endbericht, Bericht über die Publizität, ...) ist der 30.09.2022.

Die Inanspruchnahme der Finanzmittel des Landes verteilt sich indikativ über die Jahre wie folgt: 2022: 100 %.

Da die Programmperiode allerdings im Jahr 2020 endet, soll die Mittelbindung, die das Jahr 2022 betrifft, vorgezogen und bereits 2020 berücksichtigt werden.

11. Weitere Bestimmungen sind in den Allgemeinen Verpflichtungen der Begünstigten (= Empfänger) von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich im Rahmen des Programmes für „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020“ (=IWB/EFRE-Programm) gemäß Anhang 4 der NFFR, mit subsidiärer Geltung angeführt. Die Allgemeinen Verpflichtungen der Begünstigten stellen einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages dar.
12. Die Zwischengeschaltete Stelle hat mit dem/der FörderwerberIn vereinbart, dass der gesamte Informationsaustausch zwischen ihm/ihr und einer Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, Prüfbehörde und der ZwiSt nicht über elektronische Datenaustauschsysteme erfolgen soll.

**III.**  
**Kosten, Finanzierung und Abrechnung**

1. Aufstellung der geplanten Höhe und Zusammensetzung der Ausgaben insbesondere iSd Artikel 65 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Artikel 8 bis 17 der subsidiären nationalen Förderfähigkeitsregeln:

Gesamtkosten:	€ 175.500,00
nicht-förderbare Kosten:	€ 0,00
<u>geplante Einnahmen:</u>	<u>€ 0,00</u>
<b>förderbare (= zuschussfähige) Kosten:</b>	<b>€ 175.500,00</b>

**Zusammensetzung** der förderbaren Kosten:

Personalkosten:	€ 0,00
Sachkosten:	€ 0,00
Indirekte Kosten:	€ 0,00
Kosten für die Erstellung von Studien:	€ 0,00
Externe Dienstleistungen:	€ 0,00
<u>Investitionskosten:</u>	<u>€ 175.500,00</u>
<b>Förderbare Kosten:</b>	<b>€ 175.500,00</b>

2. Finanzierung:
- |  |                     |
|--|---------------------|
| EFRE Beteiligung:                                      | € 78.975,00         |
| Nationale Beteiligung Bund (Nennung der Bundesstelle): | € 0,00              |
| Nationale Beteiligung Land:                            | € 8.775,00          |
| Sonstige Förderungen (z.B. von Gemeinden etc.):        | € 0,00              |
| EIB Darlehen:  | € 0,00              |
| <u>Eigenmittel:</u>                                    | <u>€ 87.750,00</u>  |
| <b>Förderbare Kosten:</b>                              | <b>€ 175.500,00</b> |

Die Förderintensität beträgt 50 %.

3. Für die Finanzierung des gegenständlichen Projektes wird der Anteil des Landes in der Höhe von maximal € 8.775,00 bereitgestellt. Die Höhe der EFRE-Mittel beträgt € 78.975,00.
4. Für das gegenständliche Projekt dürfen keine Förderungen aus anderen Fonds oder Programmen der Europäischen Union bezogen werden.
5. Die genannten Beträge werden auf das vom/von der FörderungswerberIn bekannt gegebene Konto lautend auf Marktgemeinde St.Martin/Raab, bei der Raiffeisen Bezirksbank Jennersdorf, IBAN AT41 3303 4000 0000 6106 angewiesen.

6. Aus budgetbedingten Verzögerungen in der Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden. Die Förderung kann in Raten ausbezahlt werden, sofern nicht besondere Förderungsbedingungen dem entgegenstehen.
7. Werden die vorgesehenen förderbaren Kosten unterschritten, so wird – wenn die Fördervoraussetzungen weiterhin gegeben sind – der Anteil des Landes und der Europäischen Union aliquot verringert.
8. Der/die FörderungswerberIn verpflichtet sich, die Förderungsmittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen.
9. Verschiebungen zwischen den in dem Förderansuchen aufgeschlüsselten Kostenkategorien, welche Auswirkungen auf die Zielsetzung des Projekts haben, sind bis maximal 10 % der betroffenen Kostengruppe zulässig. Verschiebungen von mehr als 10 % der betroffenen Kostenkategorie sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ZwiSt zulässig.
10. Für die Förderfähigkeit von Kosten sind insbesondere die subsidiären nationalen Förderfähigkeitsregeln heranzuziehen.
11. Die Abrechnung erfolgt auf Basis belegmäßiger Kostennachweise.
12. Der/die FörderungswerberIn verpflichtet sich, gemäß Art. 125 Abs. 4 lit. b der Verordnung (EU) 1303/2013, für alle Finanzvorgänge im Rahmen seines/ihrer Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden.
13. Der/die FörderungswerberIn verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des EU-Rechts und/oder des österreichischen Rechts (insbesondere hinsichtlich des Vergaberechts, der Einhaltung beihilferechtlicher Bestimmungen sowie hinsichtlich der Querschnittsthemen Nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nicht-diskriminierung).
14. Der/die FörderungswerberIn verpflichtet sich, der ZwiSt bei Durchführung einer Zwischenabrechnung einen Zwischenbericht vorzulegen.
15. Diese Zwischenberichte müssen insbesondere Informationen bezüglich der Kostengruppen enthalten.
16. Der/die FörderungswerberIn verpflichtet sich, die Endabrechnung und einen aussagekräftigen Endbericht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des vertragsgegenständlichen Projekts der ZwiSt vorzulegen.

Dieser Endbericht muss insbesondere Informationen bezüglich der Kostengruppen und von der ZwiSt vorgegebenen Indikatoren enthalten. Bei Nichterreichung des

Vorhabenzieles bzw. der Nichterfüllung der Indikatoren erfolgt eine aliquote Kürzung der Fördermittel.

17. Eine Erstreckung der genannten Fristen und Termine ist nur möglich, wenn der/die FörderungswerberIn der ZwiSt schriftlich wichtige Gründe für einen späteren Abrechnungszeitpunkt geltend machen kann und der Fristerstreckung seitens der ZwiSt schriftlich zugestimmt wird. Ansonsten nimmt der/die FörderungswerberIn zur Kenntnis, dass bei Fristversäumnis (unter Berücksichtigung einer allfälligen Fristerstreckung) die Auszahlung von Fördermitteln nicht mehr möglich ist.
18. Zur Zwischen- und Endabrechnung sind vom/von der FörderungswerberIn sowohl in Papierform als auch auf einem geeigneten elektronischen Datenträger (z.B. Excel) der ZwiSt vorzulegen:
  - Ein Soll-Ist-Vergleich (d.h. Gegenüberstellung der genehmigten mit den tatsächlichen Ausgaben, in der Gliederung gemäß Kostenplan im Förderungsvertrag) inkl. einer schriftlichen Begründung zu wesentlichen Abweichungen (gem. Beilage)
  - Eine Detailauflistung aller Rechnungen und Zahlungen für die zur Kofinanzierung beantragten Projektausgaben (Belegsverzeichnis, Kostenaufstellung, Verwendungsnachweis - gem. Beilage) sowie für allfällige Einnahmen
  - Originalrechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege samt Belegen für den Nachweis der korrespondierenden Zahlungsflüsse (Zahlungsunterlagen, Bankkontoauszüge, etc.) (jeweils im Original) (Bei Sammelüberweisungen: Vorlage von vollständigen Bestandsaufschlüsselungen bzw. Sammelisten oder dgl. unbedingt notwendig). Diese sind zusammenhängend geordnet (d.h. jeweilige Rechnung plus jeweiliger dazugehöriger Zahlungsbeleg und korrespondierender Bankkontoauszug, bei Lohnkosten: Lohnkonto ergänzt durch Zahlungsbelege über entrichtete Dienstgeberanteile oder -beiträge) in leicht nachvollziehbarer Form vorzulegen. Der Vorhabensbezug sowie der ATMOS-Code sind auf jedem Rechnungsbeleg durch den Rechnungsleger zu erfassen.
  - Bei Ausgaben für neue Anlagegüter (materielle Investitionen) müssen Bilanz führende Begünstigte diese Ausgaben im Anlagevermögen aktivieren. Dies ist mittels Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, Wirtschaftstreuhänders oder Steuerberaters/einer Wirtschaftsprüferin, Wirtschaftstreuhänderin oder Steuerberaterin nachzuweisen (z.B. durch eine Bestätigung am gegenständlichen Dokument).
  - Kostenvoranschläge sowie sonstige notwendige und geeignete Nachweise (z.B. Stundennachweise etc.).
  - Im Falle der Anwendung von Pauschalsätzen die Methode zur Ermittlung der förderfähigen Kosten
  - Eine Selbsterklärung in Bezug auf Lieferungen und Leistungen von verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen
  - Eine Bestätigung, dass die Selbsterklärung über weitere Förderungen im Antrag zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Fördervertrages vollständig und weiterhin korrekt ist oder entsprechend ergänzt wurde

Für die Durchführung und für die Zwischen- und Endabrechnung des Projekts ist die Fördervereinbarung zu beachten.

19. Die in den Z. 14 bis Z. 18 normierten Pflichten des/der Förderungswerbbers/Förderungswerberin bezüglich der Zwischen- und Endabrechnungen sind vom/von der FörderungswerberIn auch auf allfällige SubauftragnehmerInnen zu überbinden.
20. Die Prüfung der Abrechnung und Vorortkontrolle (Prüfung und Bestätigung gemäß Art. 125 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird grundsätzlich von der ZwiSt durchgeführt. Sofern sich die ZwiSt anderer Unternehmen bedient, verpflichtet sich der/die FörderungswerberIn auch diesem/dieser UnternehmerIn gegenüber, die Verpflichtungen im Rahmen dieser Fördervereinbarung zu wahren.

#### **IV.**

#### **Einstellung der Förderung bzw. Rückforderung von Fördergeldern**

Der/die FörderungsempfängerIn verpflichtet sich über Aufforderung durch die ZwiSt bereits erhaltene Förderungsbeträge unverzüglich rückzuerstatten, wenn

- a) das geförderte Projekt nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- b) die Richtigkeit der Endabrechnung und damit die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung vor dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Ende der Belegs Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des/der Förderungsempfängers/Förderungs-empfängerin verloren gegangen sind,
- c) (im Falle einer Investitionsförderung) über das Vermögen des/der Förderungsempfängers/Förderungsempfängerin vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Projekts oder innerhalb von 5 Jahren nach Projektabschluss (gemäß Art. 71 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird oder der Betrieb des/der Förderungsempfängers/Förderungsempfängerin innerhalb dieser Frist eingestellt wird oder das geförderte Vorhaben eine wesentliche Änderung erfährt, die seine Art oder Durchführungsbedingungen beeinträchtigt oder einem Unternehmen oder einer öffentlichen Körperschaft einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft und sich aus einem Wechsel der Besitzverhältnisse bei einer Infrastruktur oder aus der Einstellung der Produktionstätigkeit ergibt,
- d) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,
- e) Organe und Beauftragte der mit der Abwicklung der Strukturfondsmittel betrauten Stellen in Österreich über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

- f) der/die FörderungsempfängerIn vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist,
- g) es der/die FörderungsempfängerIn unterlassen hat, Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, aus eigener Initiative und unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – zu melden,
- h) der/die FörderungsempfängerIn vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert hat,
- i) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
- j) das Verbot der Abtretung von Ansprüchen aus Zusagen nach diesem Programm nicht eingehalten wurde,
- k) Bestimmungen des EU-Rechts und/oder des österreichischen Rechts (insbesondere hinsichtlich des Vergaberechts, der Einhaltung beihilferechtlicher Bestimmungen sowie hinsichtlich der Querschnittsthemen Nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) nicht eingehalten wurden oder
- l) sonstige in dieser Kofinanzierungsvereinbarung, im Programm oder sonstigen österreichischen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegte Förderungsvoraussetzungen oder Verpflichtungen, insbesondere solche, die die Erreichung der Programmziele sichern sollen, sowie die Publizitätsbestimmungen (gemäß Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und des Publizitätsfolders) vom/von der FörderungsempfängerIn nicht eingehalten worden sind.

In den unter lit. d bis k genannten Fällen erfolgt eine Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an in der Höhe von 3 Prozent über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. In den übrigen genannten Fällen erfolgt eine Verzinsung in der Höhe von 3 Prozent über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz für den Fall, dass den/die FörderungsempfängerIn oder solche Personen, deren er/sie sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des kofinanzierten Projektes bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft. Falls in diesen zuletzt genannten Fällen den/die FörderungsempfängerIn oder solche Personen, deren er/sie sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des kofinanzierten Projekts bedient hat, kein Verschulden trifft, so ist der zurückgeforderte Betrag mit 4 Prozent pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen.

Im Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung sind zusätzlich Verzugszinsen im Ausmaß von 4 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu entrichten.

Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der im 1. Absatz genannten Umstände eintritt, wird die Förderung eingestellt und erlöschen die Ansprüche auf Auszahlung der noch nicht geleisteten Teilbeträge.

Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

## **V.**

### **Verwenden von Daten und Wahrung des Datenschutzes**

Sofern personenbezogene Daten, welche der/die FörderungswerberIn erhoben oder verarbeitet hat, weitergeleitet werden, ist der/die FörderungswerberIn verpflichtet, die jeweiligen Betroffenen bei Erhebung der Daten nachweislich darüber zu informieren, dass personenbezogene Daten zum Zwecke der Bearbeitung des Förderansuchens oder zur Abwicklung der Fördervereinbarung weitergegeben werden. Diese Information hat auch Angaben darüber zu enthalten, welche personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung eines Förderansuchens oder zur Abwicklung der Fördervereinbarung von dem/der FörderungswerberIn übermittelt werden und an welche Verantwortliche die personenbezogenen Daten übermittelt werden.

Die jeweiligen Betroffenen sind auch darüber zu informieren, dass die vorbezeichneten Daten von der ZwiSt an Organe und Beauftragte der beteiligten österreichischen Programmbehörden, das Land Burgenland, Organe und Beauftragte des Burgenländischen Landesrechnungshofes, des Rechnungshofes des Bundes und des Bundesministeriums für Finanzen weitergeleitet werden können.

Im Übrigen ist der/die FörderungswerberIn verpflichtet, seiner/ihrer Informationspflicht gegenüber Betroffenen gemäß Art 13 DSGVO oder gemäß Art 14 DSGVO so nachzukommen, sodass auch die Informationspflicht der Verantwortlichen, an welche die Daten weitergeleitet worden sind, gegenüber jenen Betroffenen, deren personenbezogene Daten vom/von der FörderungswerberIn an die Verantwortlichen weitergeleitet worden sind, gemäß Art 14 DSGVO erfüllt ist.

Im Rahmen der Umsetzung des EFRE-Programms „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020“ müssen laut Art. 125 der VO 1303/2013 von der Verwaltungsbehörde bzw. durch die eingesetzten Zwischengeschalteten Stellen wirksame und angemessene Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug getroffen werden. Vor diesem Hintergrund wird unter anderem ein data mining Tool der CRIF GmbH herangezogen, um die Betrugsvorbeugung und –bekämpfung weiter zu verbessern.

Die Regionalmanagement Burgenland GmbH tätigt als Resultat ihrer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO im Rahmen der Genehmigung und Vertragserstellung einer Förderung bzw. der damit verbundenen FLC-Prüfungen CRIF-Abfragen in Hinblick auf Sanktionslisten, PEP-Listen bzw. Unternehmensverflechtungen und gegebenenfalls Informationen zu negativen Zahlungserfahrungen. Es können sowohl Firmen, als auch

Privatpersonen abgefragt werden und dabei werden unter Umständen folgende Daten verarbeitet:

- Vor- und Nachname, Adresse, Telefonnummer, gegebenenfalls Firmenbuch- und UID-Nummer und ÖNACE-Code

Die aus den Abfragen resultierenden Ergebnisse werden im Projektakt gespeichert bzw. abgelegt. Alle im Rahmen des Programms tätig werdenden Stellen haben einen Zugriff auf das Archiv der CRIF-Abfragen.

Die Aufbewahrungsfrist im Zusammenhang mit CRIF-Abfragen orientiert sich an der in der 9. Sitzung der Steuerungsgruppe am 22.4.2015 getroffenen Festlegung, dass Unterlagen von Projekten ohne beihilfenrechtliche Relevanz bis 31.12.2028 aufzubewahren sind und Unterlagen von Projekten mit beihilfenrechtlicher Relevanz 10 Jahre ab dem Datum der Bewilligung der Beihilfe (theoretisch längstens bis 31.12.2033) aufbewahrt werden müssen.

## **Rechtsbelehrung**

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an uns. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, haben Sie das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren. Dafür ist in Österreich die Datenschutzbehörde zuständig.

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:

Regionalmanagement Burgenland GmbH  
Marktstraße 3  
7000 Eisenstadt  
Telefon: +43 (0)5 9010 240  
[datenschutz-rmb@rmb.at](mailto:datenschutz-rmb@rmb.at)

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter:

KPMG Security Services GmbH  
Kudlichstraße 41  
4020 Linz  
[DSBA-RMB@kpmg.at](mailto:DSBA-RMB@kpmg.at)

## **VI.**

### **Publizität und Veröffentlichung**

Der/die FörderungsempfängerIn ermächtigt die mit der Abwicklung der Strukturfonds beauftragten Verwaltungsstellen die für die Beurteilung des Vorliegens der

Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm/ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und der Länder oder bei Dritten zu erheben und die in Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten sowie die im Publizitätsfolder vorgesehenen Daten zu veröffentlichen. Der/die FörderungswerberIn stimmt der Veröffentlichung der Projektdaten, diese allerdings eingeschränkt auf Name und Adresse des/der Projektträgers/Projektträgerin, Projekttitle, Projektinhalt sowie Beginn und Ende des Projekts und Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Projekts, zu. Die Informationen zur Veröffentlichung werden grundsätzlich aus dem Antragsformular entnommen.

Der/die FörderungsempfängerIn verpflichtet sich zur Durchführung der Publizitätsmaßnahmen gemäß Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und gemäß des Publizitätsfolders.

Nähere Einzelheiten: siehe Publizitätsfolder (Download auf [www.eu-service.at](http://www.eu-service.at))

## **VII. Zessionsverbot**

Die Abtretung (Zession, Verpfändung) von Ansprüchen aus der gewährten Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ist unzulässig und gegenüber der ZwiSt und der Republik Österreich unwirksam.

## **VIII. Kontrolle**

### 1. Anzeigepflicht

Der/die FörderungsempfängerIn verpflichtet sich, alle Ereignisse, welche die Durchführung des kofinanzierten Projekts verzögern, behindern oder unmöglich machen, sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber den in dem Fördervertrag genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten (z.B. Änderung des Projektinhalts, Änderung der ProjektpartnerInnen, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel), der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen.

### 2. Aufbewahrungspflicht

Der/die FörderungsempfängerIn verpflichtet sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege bis **31.12.2028** bzw. **gemäß beihilferechtlicher Bestimmungen** entweder im Original oder in bescheinigter Kopie auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der/die FörderungsempfängerIn verpflichtet, auf seine/ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar

zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

3. Auskunftserteilung/Offenlegung

Der/die FörderungsempfängerIn verpflichtet sich, über die in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Berichte hinaus bis zu dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Datum (31.12.2028 bzw. gemäß beihilferechtlicher Bestimmungen) Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Programmbehörden (Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, zwischengeschaltete Stellen, Prüfbehörde) und des österreichischen Rechnungshofes, des Burgenländischen Rechnungshofes sowie des Landes Burgenland oder mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen bzw. erteilen zu lassen.

4. Einsichtsrecht

Der/die FörderungsempfängerIn verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der beteiligten österreichischen Programmbehörden, des österreichischen Rechnungshofes, des Burgenländischen Rechnungshofes sowie des Landes Burgenland bis zu dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Ende der Belegsaufbewahrungsfrist (31.12.2028 bzw. gemäß beihilferechtlicher Bestimmungen) Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gewähren oder auf deren Verlangen vorzulegen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgan entscheidet.

5. Untersuchungs- und Betretungsrecht

Der/die FörderungsempfängerIn verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der beteiligten österreichischen Programmbehörden und des österreichischen Rechnungshofes, des Burgenländischen Rechnungshofes sowie des Landes Burgenland bis zu dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Datum (31.12.2028 bzw. gemäß beihilferechtlicher Bestimmungen) während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Messungen und Untersuchungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten.

6. Zur Durchführung der begleitenden Kontrolle, welche durch den/die FörderungswerberIn zu ermöglichen ist, ist nach Fertigstellung des Projektes ein aussagekräftiger Endbericht samt Kostenaufstellung im Sinne des Fördervertrags und allfälliger Änderungen vorzulegen. Falls Bilanzen erstellt werden, ist die widmungsgemäße Verwendung der Fördergelder dem Land durch eine von einem/einer SteuerberaterIn oder WirtschaftstreuhänderIn beglaubigte Bilanz mit einer detaillierten und saldierten Aufstellung jener Kosten, die mit der Förderung finanziert wurden, und mit einem Hinweis auf deren Einbuchung in die Bilanz nachzuweisen. Falls keine Bilanzen erstellt werden, ist eine klar nachvollziehbare schriftliche Darstellung vorzulegen, wie und wofür die Fördergelder im Rahmen der dazustellenden Gesamtprojektfinanzierung verwendet werden.

## **IX. Allfälliges**

1. Allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
2. Allfällige Kosten und Gebühren, welche mit der Errichtung dieses Vertrages verbunden sind, gehen zu Lasten des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin.
3. Für alle aus der Gewährung dieser Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt vereinbart.

### **Beilagen:**

1. Vorlage Soll-Ist-Vergleich
2. Vorlage Belegsverzeichnis
3. Vorlage Zwischen- und Endbericht

<b>Zu Punkt 4 der Tagesordnung</b>	<b>Allfälliges</b>
--	--------------------

### **Bürgermeister Franz Josef Kern informiert:**

- 4.1 Das Haus der Familie Reitbauer in Eisenberg/Raab wurde an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.
- 4.2 Das Sommerkino und die Raabwanderung mit dem Musikverein wurden von der Bevölkerung wieder gut angenommen.
- 4.3 Am 14. September wurde mit den Böschungsmäharbeiten begonnen.
- 4.4 Am 29. September wurde Hackgut für die Heizung im Bauhof eingebracht.
- 4.5 Eine Besprechung betr. Alltagsradverkehr zwischen Doiber und St. Martin/Raab fand am 23.09. im Gemeindeamt statt.
- 4.6 Am 21.09. fand ein E-Bike-Kurs bei der Volksschule statt, welcher gratis vom ÖAMTC angeboten wurde.
- 4.7 Mit dem Ausbau des geplanten Biotops in Neumarkt an der Raab soll im Oktober begonnen werden.
- 4.8 Kulturverein Neumarkt/R.: Strohdach-Schaudecken am 27.09. von 13.00 – 18.00 Uhr.
- 4.9 Ende Oktober erhält die Gemeinde für die Dauer einer Woche einen Radbagger um diverse Arbeiten mit diesem Gerät testen zu können.
- 4.10 Durch die Covid-19-Krise gibt es für unser Personal in der Schule und im Kindergarten sehr viel zusätzliche Arbeit (Desinfektionen etc.).

- 4.11 Die Asphaltierungsarbeiten nach dem Breitbandausbau im Vorjahr wurden in unserer Gemeinde nun abgeschlossen.
- 4.12 Zusammen mit dem Straßenbauamt wurde beim Haus Legenstein in Neumarkt/Raab ein Hochwasserschutz errichtet.
- 4.13 In Welten mussten bei der Raab und dem Schwabengraben Hochwasserschäden behoben werden.
- 4.14 Die Arbeiten für die Evaluierung des Dorfleitbildes beginnen nun wieder.
- 4.15 Kanal- und Wasseranschluss Jud Andreas, Oberdrosen: Nächste Woche wird mit Anschlussarbeiten begonnen.
- 4.16 In der Oberdrosener Straße 12 wird von der OSG noch eine Wohnhausanlage mit 6 Wohnungen errichtet – Spatenstich noch heuer.
- 4.17 Der Bogensportverein Raabtal möchte anstelle einer jährlichen Vereinsförderung in der Martinihalle trainieren dürfen.
- 4.18 Am Freitag findet in der Martinihalle die Herbsthauptdienstbesprechung der Feuerwehren des Bezirks Jennersdorf statt.
- 4.19 Schaffer Gabriele ist seit 7. September als Kindergartenhelferin beschäftigt; das Dienstverhältnis ist vorerst bis Ende Feber 2021 befristet.

Vmgl. Siegfried Niederer:

- Auf seine Anfrage teilt der Bürgermeister mit, dass als Ablöse für den zu errichtenden Radweg beim Kreisverkehr ca. € 3,00 / m<sup>2</sup> bezahlt werden.
- Martinifeier 2020: Am 11.11. findet ein Gottesdienst mit anschließender Wanderung statt, am 15.11. gibt es nach dem Gottesdienst eine Pferde- und Weinsegnung

Vmgl. Ernst Mayer:

- Am 30.09. fand wieder eine Besprechung betr. Evaluierung des Dorfleitbildes statt. Dorfabende werden im Frühjahr 2021 starten.
- Projekt „VillageOffice“: Geeignete Räumlichkeiten sollen für Mitbürger, die im Homeoffice arbeiten, gefunden werden. Diese sollen stunden- oder tageweise gegen geringe Miete zur Verfügung gestellt werden. Dadurch wird Gemeindebürgern die Möglichkeit geboten, in ihrer Heimatgemeinde arbeiten zu können und weniger pendeln zu müssen. In der nächsten Ausgabe der Gemeindezeitung soll dieses Projekt beworben werden und gleichzeitig eine Bedarfserhebung durchgeführt werden. Am 4.11. findet im GH. Kurta eine weitere Besprechung zu diesem Thema statt.
- Die Gemeinde sollte versuchen, eine mobile Saftpresse in das Gemeindegebiet zu holen, um das Streuobst in unserer Gemeinde sinnvoll verwerten zu können. Lt. GR. Josef Aufner, war diese Presse heuer bereits 2-mal beim Lagerhaus in Jennersdorf.

GR. Markus Ganahl:

- Beim „Fink-Haus“ in Sankt Martin an der Raab wird von der Besitzerin das gesamte Gebäude, der Innenhof und teilweise auch der Garten mit „Müll“ angefüllt.

- Die Übernahmezeiten für den Sperrmüll sollten kundenfreundlicher gestaltet werden – z.B. Termin auch unter der Woche bzw. abends.

Da keine weiteren Anträge und Wortmeldungen vorliegen, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Vorgelesen - genehmigt – unterfertigt:

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

.....  
(Franz Josef Kern)

.....  
(Brückler)

.....  
(Beglaubiger)

.....  
(Beglaubiger)

